

Außergerichtliche Vollmacht

wird hiermit in Sachen:

wegen:

und gegen etwaige weitere Beteiligte außergerichtliche Vollmacht erteilt. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits,
2. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer,
3. zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden,
4. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren
5. zur Akteneinsicht,
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen etc.).

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass für das Mandat die auf der Rückseite dieser Vollmacht abgedruckten **Mandatsbedingungen** gelten.

Ort, Datum

(Unterschrift)

1. Gebührenhinweis; Gegenstand der Rechtsberatung

Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert, es wurde gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Die Rechtsberatung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung umfasst keine steuerliche Beratung.

2. Pflichten der Rechtsanwälte

a) Rechtliche Prüfung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

b) Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht den Rechtsanwälten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, dürfen sich Rechtsanwälte nur äußern, wenn der Mandant die Rechtsanwälte vorher von der Schweigepflicht entbunden hat.

c) Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird vom Rechtsanwalt treuhänderisch verwahrt und - vorbehaltlich Ziffer 7 – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlt.

d) Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

a) Umfassende Information

Der Mandant wird über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

b) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwälte unverzüglich unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

c) Sorgfältige Prüfung von Schreiben

Der Mandant wird die ihm übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

d) Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwälte beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden die Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht in Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, anvertraute Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf einverstanden, dass ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zugesendet werden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

6. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass ihm ohne Einschränkungen per E-Mail monatsbezogene Informationen zugesendet werden. Im Übrigen gilt Ziffer 5 entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist.

7. Zahlungspflicht des Mandanten / Abtretung / Kostenerstattung / Fahrtkosten & Abwesenheitsgeld / Zustimmung zum Vergütungsantrag

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung einen angemessenen Vorschuss und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung an den Rechtsanwalt mit der Berechtigung ab, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Dieser nimmt die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass auch bei Bestehen und Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung ggf. anfallende Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder anfallen, die nicht vom Rechtsschutzversicherer getragen werden und gegenüber dem Mandanten abgerechnet werden. Der Mandant erklärt für den Fall, dass der Rechtsanwalt eine Festsatzung der Vergütung gerichtlich beantragt, seine Zustimmung zum Vergütungsantrag gemäß § 11 Abs. 8 RVG.

8. Arbeitsgerichtliche Verfahren und Vorfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

9. Beratungshilfe / Prozesskostenhilfe

Hinweise auf die Möglichkeiten von Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe haben die Rechtsanwälte nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation des Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt. Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe umfasst die Prozesskostenhilfe nicht die Verpflichtung im Falle des (teilweisen) Unterliegens, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen.

10. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

11. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes vereinbart wird.

12. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich (sind wir) einverstanden. Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich gemäß § 4 a BDSG zu

Geschäftsführer: Dr. Christian Kister
HRB 518008 (AG Jena)
Steuernummer: 157/112/07918
Bankverbindung: Deutsche Bank
IBAN: DE77 8207 0024 0267 3903 00

Kanzlei Mühlhausen
Schillerweg 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 03601 8091-0
Fax: 03601 8091-15

Kanzlei Bad Langensalza
Parkstraße 3
99947 Bad Langensalza
Telefon: 03603 892525
Fax: 03603 892610